

5. Postauftragsbriefe.

Für Postaufträge zur Geldeinziehung	35 Pf.,
„ Postaufträge zur Annahmeeinholung	35 „
„ Postprotestaufträge	35 „

Anmerkungen.

1. Von der Reichsabgabe sind frei:

- a) portofrei zu befördernde Postauftragsbriefe;
- b) Postauftragsbriefe nach und vom Ausland. Wegen des Verkehrs mit Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Luxemburg und wegen des Grenzverkehrs mit Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

2. Die von der Bestimmungs-Postanstalt an den Auftraggeber abzusendenden Einschreibbriefe mit angenommenen Wechseln sind mit 35 Pf. auszutaxieren. Derselben Gebühr unterliegen die Einschreibbriefe mit den an den Auftraggeber zurückzusendenden protestierten Wechseln nebst Protesturkunde, doch sind für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr nur 30 Pf. anzusetzen (P. O. § 18, XVI, 3b).

6. Postanweisungen.

bis 5 M.	15 Pf.,
über 5 bis 100 M.	25 „
„ 100 „ 200 „	40 „
„ 200 „ 400 „	50 „
„ 400 „ 600 „	60 „
„ 600 „ 800 „	70 „

Anmerkung.

Von der Reichsabgabe sind frei:

- a) portofrei zu befördernde Postanweisungen;
- b) Porto- oder Gebührenvergünstigungen genießende Postanweisungen, die an Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, und Feldpostanweisungen, die keine rein gewerblichen Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen;
- c) Postanweisungen nach und vom Ausland. Wegen des Verkehrs mit Luxemburg s. Amtsblatt Vf. Nr. 245 vom 2. September 1918.